

**Kreisverordnung**  
**über Beförderungsentgelte**  
**für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im**  
**Kreise Schleswig-Flensburg vom 01. Dezember 2014**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ( PBefG ) vom 21.03.1961 ( BGBl. S. 241 ) in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz ( PBefG-ZustVO ) vom 20. August 1991 ( GVOBl. Schl.-H. S. 2 ) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Kreise Schleswig-Flensburg haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Kreises Schleswig-Flensburg; insoweit besteht Beförderungspflicht ( Pflichtfahrbereich ).

**§ 2**  
**Beförderungsentgelte**

Das Beförderungsentgelt berechnet sich nach folgendem Einheitstarif:

1. Das Grundentgelt für die Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 3,50 €.
2. Ferner werden für je 57,10 m Fahrtstrecke 0,10 € berechnet.
3. Für Wartezeiten werden je 10,00 Sekunden 0,10 € und für eine volle Stunde 36,00 € berechnet.
4. Anfahrten zur Bestellerin/zum Besteller erfolgen kostenlos, soweit nicht nach Ziffer 5 eine abweichende Regelung vorgesehen ist. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort einzuschalten, nachdem die Fahrerin/der Fahrer die Ankunft bei der Bestellerin/dem Besteller gemeldet hat.
5. Für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von welchem aus die Fahrt nicht zum Standort der Taxe zurückführt, ist ein Entgelt nach Ziffer 2 zu berechnen.
6. Bei der Benutzung von Schleifähren sind die Fährgebühren für die Hin- und Rückfahrt vom Fahrgast zu tragen. Die Wahl über die Benutzung einer Fähre liegt beim Fahrgast. Der Fahrer hat den Fahrgast darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der Fähre günstiger ist, als die Mehrkilometer über die Straße zum angegebenen Fahrziel.
7. Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt in bar zu entrichten. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Taxifahrerin/der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.
8. Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von bis zu neun Personen – einschließlich Fahrer – geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als vier Fahrgäste befördert werden. Der Zuschlag beträgt:
  - bei der Beförderung von fünf bis sechs Fahrgästen 3,00 €
  - bei der Beförderung von sieben bis acht Fahrgästen 5,00 €

**9. Besondere Ausstattung der Taxe**

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe kann entsprechend den Aufwendungen berechnet werden.

**§ 3**

**Zurückweisung einer Taxe**

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die die Bestellerin/der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so berechnet sich das Entgelt nach den Bestimmungen dieser Verordnung, beträgt jedoch mindestens 4,00 €.

**§ 4**

**Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde.

**§ 5**

**Mitführen der Verordnung**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

**§ 6**

**Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden können.

**§ 7**

**Umstellung der Taxameter**

Die Taxameter müssen auf die neue Kreisverordnung bis spätestens 13. Februar 2015 umgestellt sein.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte mit Taxen im Kreise Schleswig-Flensburg vom 29. August 2013 außer Kraft.

Schleswig, 01. Dezember 2014

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Fachbereich Ordnung und Recht

  
Dr. Wolfgang Buschmann  
Landrat